

**Richtlinie des Prüfungsausschusses  
nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO)**

**Generelle Anforderungen an mündliche Prüfungen und deren Bewertung**

**§ 13 Abs. 2 Nr. 2 StuPO**

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden in der Lage sind, anhand konkreter Fragestellungen Themenbereiche aus dem Modul und übergreifende Zusammenhänge verständlich darzulegen; die mündliche Prüfung kann als Kolloquium in Gruppen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt werden; dabei muss der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Die Prüfungszeit für jede oder jeden Studierenden soll 30 Minuten nicht überschreiten.

**I Anforderungen**

Erwartet wird insbesondere, dass die Prüflinge

- die erforderlichen inhaltlich-fachlichen Grundlagen beherrschen
- in der Lage sind, Hintergründe und Zusammenhänge zu erläutern
- in der Lage sind, ihre Kenntnisse aufgabenbezogen anzuwenden
- eigenständig Lösungsvorschläge zu konkreten Problemstellungen entwickeln

**II Bewertung**

Für die Bewertung von mündlichen Prüfungen ist in erster Linie die inhaltlich-fachliche und methodische Leistung (vgl. I) maßgebend. Daneben ist das Ausdrucksvermögen (Auftreten, Spontaneität, Aussprache, Wortschatz, Verständlichkeit) mit einem Anteil von 20 % in die Bewertung einzubeziehen. Die für die Noten jeweils zu stellenden Mindestanforderungen orientieren sich an den Beschreibungen in der Anlage zu dieser Richtlinie, anhand derer eine Gesamtwürdigung und -bewertung der Prüfungsleistung erfolgt. Die Gesamtnote „ausreichend“ darf erst erteilt werden, wenn die inhaltlich-fachliche und methodische Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

**Anlage zur Richtlinie „generelle Anforderungen an mündliche Prüfungen und deren Bewertung“**

	<b>sehr gut (1)</b>	<b>gut (2)</b>	<b>befriedigend (3)</b>	<b>ausreichend (4)</b>
<b>inhaltlich-fachliche und methodische Leistung</b>	<p>fehlerfreie Beherrschung der maßgebenden Grundlagen</p> <p>durchweg richtige Anwendung der maßgebenden Grundlagen</p> <p>ausgeprägtes Verständnis für Hintergründe/Zusammenhänge</p> <p>durchweg eigenständige Problemerkfassung</p> <p>eigenständige Entwicklung zielführender Lösungsvorschläge einschl. kritischer Reflektion</p>	<p>vollständige Kenntnis der maßgebenden Grundlagen</p> <p>größtenteils richtige Anwendung der maßgebenden Grundlagen</p> <p>größtenteils Verständnis für Hintergründe/Zusammenhänge</p> <p>größtenteils eigenständige Problemerkfassung</p> <p>eigenständige Entwicklung zielführender Lösungsvorschläge</p>	<p>überwiegende Kenntnis der maßgebenden Grundlagen</p> <p>überwiegend richtige Anwendung der maßgebenden Grundlagen</p> <p>überwiegendes Verständnis für Hintergründe/Zusammenhänge</p> <p>Problemerkfassung im Großen und Ganzen eigenständig</p> <p>Entwicklung nachvollziehbarer vertretbarer Lösungsvorschläge</p>	<p>im Großen und Ganzen Kenntnis der maßgebenden Grundlagen</p> <p>teilweise richtige Anwendung der maßgebenden Grundlagen</p> <p>Grundverständnis für Hintergründe/Zusammenhänge</p> <p>Problemerkfassung nach entsprechender Hilfestellung</p> <p>Entwicklung vertretbarer Lösungsvorschläge nach entsprechender Hilfestellung</p>